

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 102 (1976)
Heft: 43

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

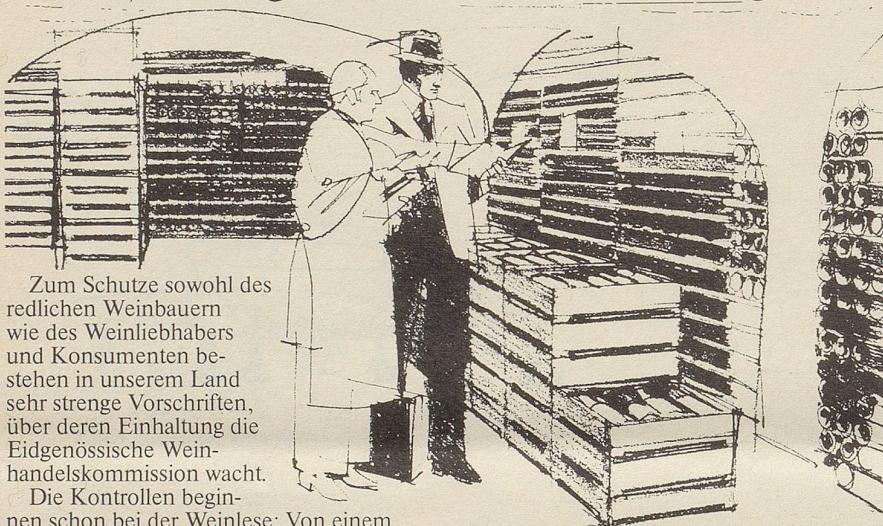
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Dafür, dass der Hallauer aus Hallau, der Aigle aus Aigle und der Merlot del Ticino aus dem Tessin stammt, gibt es Brief und Siegel.



Zum Schutze sowohl des redlichen Weinbauern wie des Weinliebhabers und Konsumenten bestehen in unserem Land sehr strenge Vorschriften, über deren Einhaltung die Eidgenössische Weinhandelskommission wacht.

Die Kontrollen beginnen schon bei der Weinlese: Von einem amtlichen Weinlesekontrolleur muss der Rebbaumer täglich Quantum, Gradation, Herkunft und Lage erheben lassen, was in einem offiziellen Weinleseattest festgehalten wird. Die Verpflichtung zur Kellerbuchhaltung zwingt den Weinhandel, über Sorten, Jahrgang und Herkunft genau Buch zu führen. Der Kontrolle durch die Eidgenössische Weinhandelskommissi-

sion unterstehen in der Schweiz etwa 1400 Betriebe, welche im Durchschnitt alle 1-1½ Jahre geprüft werden.

Jeder Weinhändler muss sich über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse ausweisen können, um die Bewilligung zum Handel mit Wein zu erhalten. Unaufgefordert muss er jedes Jahr der Eidgenössischen Weinhandelskommission seine Bestände – nach Sorten und Jahrgängen aufgeteilt – melden.

Wir dürfen stolz darauf sein, dass es in unserem Land keine Wein-Skandale gibt. Wir können uns auf alle Angaben auf den Etiketten unserer kostbaren Schweizer Weine jederzeit verlassen. Schliesslich kostet ein Wein von guter Herkunft ja auch etwas mehr als ein x-beliebiger Tischwein von Weissichwo.

Aus der Lebensmittelverordnung:

Art. 336

¹ Bezeichnungen von Wein betreffend Herkunft (Staat, Kanton, Provinz, Departement), Ursprung (Produktionsgegend, Produktionsort, Lage, Weingut, Schloss, Domäne), Traubensorte, Bereitungsart, Jahrgang, Qualitätsumschreibungen, Alkoholgrad sowie alle andern Angaben und Hinweise müssen wahrheitsgetreu sein und jede Täuschung ausschliessen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 10. Nov. 1964 (AS 1964 925).

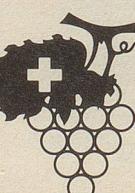
Art. 352

² Wenn Bezeichnungen betreffend Herkunft, Ursprung, Traubensorte, Bereitungsart, Jahrgang und Qualität eines Weines angewendet werden oder wenn Bezeichnungen ausdrücklich vorgeschrieben sind (Art. 333, 334, 336, 337, 338, 339, 354), so müssen diese an den Fässern und anderen Aufbewahrungsgefässen deutlich angeschrieben sein. Der Jahrgang ist stets in Zahlen aufzuführen. Die Aufschriften müssen mit den für den betreffenden Wein im Verkeir angewendeten Bezeichnungen übereinstimmen. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die in Bahnhöfen (vorbehältlich Art. 28), Lagerhäusern und an ähnlichen Orten lagernden Weine.

³ Überall, wo Weine im Ausschank oder im Kleinverkauf feilgehalten werden, müssen Bezeichnung und Preis durch Anschlag oder in Wirtschaften durch die Weinkarte in deutlicher und genauer Weise bekanntgegeben werden.

⁴ Die Bezeichnungen des Anschlages und der Weinkarte müssen mit der Aufschrift der Fässer und der allfälligen Flaschenetiketten übereinstimmen.

Unser Wein
ist ein Stück Schweiz



BREITEN

Waldis 900 m

Das Meer in den Alpen
Einziges Sole-Hallenbad in den
Alpen 33°C
Badeferien in Breiten...
gesunde und heilende Vergnügen!

im Badehotel Salina (028 / 5 38 17) –
mit direktem Zugang zum Solebad –
oder in einer unserer Ferienwohnungen
(inkl. Eintritt Hallen-Solebad) Telefon 028 / 5 33 45
Wanderwochen – Schlankheitskuren – Therapien
KURORT BREITEN, 3983 Breiten ob Mörel VS

IVF

Wir dienen dem Kranken wie dem Gesunden

Calmor
Ohrenkugeln
gegen Lärm

zum Abdichten des
Gehörganges
und Schutze des
Trommelfells

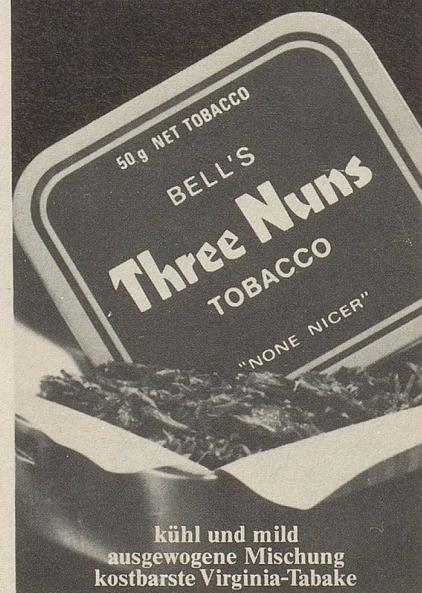
Erhältlich in Apotheken und Drogerien

IVF

Internationale Verbandstoff-Fabrik Schaffhausen

Inserieren bringt Erfolg!

Original English Quality
Tobaccos
for Professionals



kühl und mild
ausgewogene Mischung
kostbarste Virginia-Tabake